

1. Nachtragssatzung

zur Satzung der

Amtsvolkshochschule Kropp-Stapelholm

(AVHS)

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 112) zuletzt geändert durch Art. 3 Ges. v. 07.09.2020(GVOBl. 2020, S. 514) in Verbindung § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 57) zuletzt geändert durch Art. 1 Ges v. 25.05.2021 (GVOBl. 2021, S. 566) wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses des Amtes Kropp-Stapelholm vom **09.12.2021** folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Amtsvolkshochschule Kropp-Stapelholm (AVHS) erlassen:

Artikel I

§ 5 Abs. 2 der Satzung wird wie folgt ergänzt (fettgedruckt):

§ 5 Beirat Zusammensetzung, Aufgaben und Einberufung

- (1) Zur Unterstützung der Leiterin/des Leiters der AVHS wird ein Beirat gebildet. Der Beirat arbeitet ehrenamtlich. Für ihre Teilnahme an Beiratssitzungen der AVHS erhalten die Beiratsmitglieder ein Sitzungsgeld gemäß der Entschädigungssatzung des Amtes Kropp-Stapelholm.
- (2) Der Beirat der AVHS setzt sich zusammen aus
 - der Amtsvorsteherin/dem Amtsvorsteher
 - den entsendeten Vertreterinnen/Vertretern der amtsangehörigen Gemeinden. **Jede Gemeinde entsendet eine Vertretung in den Beirat.**
 - sowie
 - der Leiterin/dem Leiter der AVHS
- (3) Aufgaben des Beirats:
 - Genehmigung des Arbeitsplanes
 - Genehmigung der dem Amtsausschuss vorzulegenden Haushaltsvoranschläge
 - Unterstützung der Leiterin/des Leiters
- (4) Die Amtsvorsteherin/der Amtsvorsteher hat den Vorsitz und beruft den Beirat ein. Der Beirat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es die Leiterin/der Leiter der AVHS verlangt. Der Beirat muss ferner unverzüglich einberufen

- werden, wenn es die Mitglieder des Amtsausschusses mit einem Drittel der abgegebenen Stimmen verlangen (Stimmengewichtung gem. § 9 Abs. 2 AO).
- (5) Die Mitglieder des Beirates haben jeweils eine Stimme. Für die Beschlussfähigkeit, die Beschlussfassung und die Geschäftsführung gelten im Übrigen die Vorschriften der Gemeindeordnung.
 - (6) Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.
 - (7) Die Tagesordnung zu den Sitzungen ist im Einvernehmen mit der Leiterin/dem Leiter der AVHS festzulegen.
 - (8) Der Beirat tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen.
 - (9) Die Mitglieder des Amtsausschusses sind berechtigt, an den Sitzungen des Beirates **als Gäste ohne Stimmrecht** teilzunehmen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu teilen. Einmal im Kalenderjahr ist dem Amtsausschuss ein Jahresbericht vorzulegen. Niederschriften über die Sitzungen des Beirates sind auch den Mitgliedern des Amtsausschusses zu übersenden.

Artikel II

Die I. Nachtragssatzung zur Satzung der AVHS tritt am **01.01.2022** in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Kropp, den 14.12.2021

gez. Ralf Lange
- Amtsvorsteher -